



Gemeinde : Rees
 Gemarkung : Rees
 Flur : 14
 Flurstueck : versch.
 Maßstab : 1 : 500

BD
 Bodendenkmal "KLE 160"
 im Plangebiet-Gesamtbereich

HINWEIS DES STAATLICHEN KAMPFMITTELRAÜMDIENSTES:

IM BEBAUUNGSPLANBEREICH KANN ES BEI ERDARBEITEN ZU KAMPFMITTELFUNDEN AUS DEM II. WELTKRIEG KOMMEN. BEI VERDACHTSMOMENTEN IST UMGEBEND DER KAMPFMITTELRAÜMDIENST ZU BENACHRICHTIGEN.

HINWEIS ZUM PLANZEICHEN "ANZUPFLANZENDE BÄUME"

"ART UND UMFANG DER PFLANZMASSNAHMEN ERGEBEN SICH AUS DER BEGRÜNDUNG".

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



g	GESCHLOSSENE BAUWEISE							
MI	MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	D	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN "HAUS KEIM MIT KASEMATTEN"		VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
MI	MISCHGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		BAUGRENZE	BD	ARCHÄOLOGISCHES BODENDEKMAL "KLE 160"	P	ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF BEBAUBARE FLÄCHE	D	EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN "HISTORISCHE STADTMAUER"	G	ZWECKBESTIMMUNG: GRÜNFLÄCHE	
III	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN "MUSEUM"		VORHANDENE GEBÄUDE ZUM ABRUCH BESTIMMT		ANZUPFLANZENDE BÄUME	TTTTT GEPLANTE ABGRABUNG (BÖSCHUNG)
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		NUTZUNGSGRENZE		GRENZE DES PLANGEBIETES		STRASSENBEGRENZUNGS- UND BEGRENZUNGSLINIE FÜR VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	▼ ▲ EIN- BZW. AUSFAHRT

Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 22.01.1991
- § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 219) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.06.1989 (GV NW S. 432)
- § 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.1994 (GV NW S. 24) 03.04.1992 S. 124
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekannm. VO -) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser:
Bauamt der Stadt Rees
 Rees, den 26.01.1995
 Siehe Bauamtsleiterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der örtlichen Stand. 08.06.94 02.01.1995

Rees, den 26.01.1995
 Dipl.-Ing. Dörtschlag
 Öff. bautechn. Vermessungsingenieur
 o. b. v. l.

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Rat der Stadt Rees am 19.12.1991/01.10.92 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.
 Rees, den 26.01.1995
 Bürgermeister
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 11.03.93/01.03.94 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).
 Rees, den 26.01.1995
 Bürgermeister
 Stadtdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Rees, den 02.01.1995
 Dipl.-Ing. Dörtschlag
 Öff. bautechn. Vermessungsingenieur
 o. b. v. l.

Der Beschluß des Rates der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 19.12.1991/01.10.92 wurde am 23.12.1994 öffentlich bekanntgemacht.
 Rees, den 26.01.1995
 Bürgermeister
 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.12.1994 in der Zeit vom 01.08.94 bis 01.09.94 einschließlich öffentlich ausgelegen.
 Rees, den 26.01.1995
 Bürgermeister
 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ bis _____ einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.
 Rees, den _____
 (Siegel)
 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) am 12.10.1994 vom Rat der Stadt Rees als Sitzung beschlossen worden.
 Rees, den 26.01.1995
 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan hat mir gem. § 11 BauGB vorgelegen.
 Az. 35.2-22.25 (Rees, R 33)
 Düsseldorf, den 12.4.1995
 Die Bezirksregierung Düsseldorf im Auftrag
 Feider

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 29.06.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
 Der Bebauungsplan hat am 29.06.1995 Rechtskraft erlangt.
 Rees, den 30.06.1995
 Bürgermeister

Stadt Rees
Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. R 33
 gemäß § 30 BauGB
 "Stadtgraben am Bär"

Gemarkung Rees, Flur 14
 Maßstab 1:500
 1. Ausfertigung

80